

VORSORGEVOLLMACHT

Angehörige können für Sie nur mit einer Vollmacht handeln. Das heißt, Sie müssen mit einer eindeutigen schriftlichen Willenserklärung ausgestattet sein, um als Vertreter bei Banken, Krankenhäusern und Behörden akzeptiert zu werden.

Um eine Vorsorgevollmacht rechtswirksam erteilen zu können, müssen Sie geschäftsfähig sein. Auch Ihr Bevollmächtigter muss voll geschäftsfähig sein. Bei Zweifel an der Geschäftsfähigkeit kann ein fachpsychiatrisches Attest hilfreich sein.

Bei einer **öffentlich beglaubigten Vollmacht** bestätigt die Urkundsperson der Betreuungsbehörde oder der Notar, dass Sie die Unterschrift eigenhändig geleistet haben – eine inhaltliche Prüfung der Urkunde erfolgt nicht.

■ – Vollmachtgeber –

Ich,

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon/Telefax

E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in den im Weiteren genannten Angelegenheiten zu vertreten. **Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden.** Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Beglaubigungsgebühr beträgt gemäß §6 des Betreuungsbehördengesetzes 10,- €. Eine **beglaubigte Vollmacht** ist in jedem Fall zu empfehlen, wenn Sie Haus- und Grundbesitz, Kapitalvermögen oder ein Handelsgewerbe besitzen. Bei der notariellen Beurkundung Ihrer individuellen Vollmacht prüft der Notar Ihre Testierfähigkeit und somit Ihre Geschäftsfähigkeit und klärt Sie über Inhalt und Reichweite der Vollmacht auf.

■ Betreuungsstelle für Erwachsene

Frau Laudage Telefon 02041/70 - 36 55

Frau Sonntag Telefon 02041/70 - 36 23

Frau Schubert Telefon 02041/70 - 41 60

Frau Behr Telefon 02041/70 - 35 94

■ – bevollmächtigte Person –

erteile hiermit die Vollmacht an

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon/Telefax

E-Mail

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde **im Original vorlegen kann.**

VORSORGEVOLLMACHT

Gesundheitssorge/ Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.*
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes in Heilbehandlung oder in ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB). Die Vollmacht umfasst somit auch die Entscheidung über das Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen bzw. von der Schweigepflicht entbinden. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§1832 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen in meinem wohlverstandenen subjektiven Interesse erforderlich ist

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Beratungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.
- Sie ist berechtigt Eintragungen und Löschungen jeder Art in die öffentlichen Bücher und Register, insb. ins Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen.**

namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,
- Verbindlichkeiten eingehen,
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.***
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen).

VORSORGEVOLLMACHT

Post- und Telekommunikation

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Weitere Regelungen

(z. B. Benennung einer stellvertretenden Person oder einer weiteren bevollmächtigten Person.)

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

* In diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

** Zur Aufnahme von Darlehen ist der Bevollmächtigte nur dann befugt, wenn die Vollmacht notariell beurkundet wurde.

*** Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto- und Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbaren Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden.

VORSORGEVOLLMACHT

Die Beteiligten sind von der Urkundsperson der Betreuungsbehörde ausdrücklich darüber belehrt worden, dass nur der eigenhändige Vollzug der Unterschrift beglaubigt wird. Eine inhaltliche Prüfung der Vorsorgevollmacht ist hiermit nicht verbunden. Im Fall der Beglaubigung wird gebeten die Unterschrift in Anwesenheit der Urkundsperson zu vollziehen.

Ort/Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin

von Person bekannt/ausgewiesen durch:

vor der Urkundsperson vollzogen/anerkannt worden. Die Echtheit wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Bottrop, den

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage: